

Braucht es ein Lohnabstandsgebot in der Sozialhilfe?

Von Felix Wolffers¹

1. Um was geht es?

Mit dem Lohnabstandsgebot soll erreicht werden, dass grössere Familien, welche sich über Erwerbsarbeit finanzieren, über ein höheres Haushaltseinkommen verfügen, als vergleichbare Familien, welche von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die damit verbundene Begrenzung der Sozialhilfeleistungen soll einen Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit schaffen. Ein Lohnabstandsgebot war bis Ende 2010 Bestandteil des deutschen Sozialhilferechts. In der Schweiz ist das Lohnabstandsgebot nicht bekannt.² In allen Kantonen gibt es aber Anreizsysteme in der Sozialhilfe, welche die Erwerbstätigkeit fördern und finanziell auch belohnen.

2. Entwicklung in Deutschland

Die Diskussion um das Lohnabstandsgebot wurde vor allem in Deutschland geführt, weil das deutsche Sozialhilferecht seit 1962 ein Lohnabstandsgebot ausdrücklich vorsah.³ Das Gebot war politisch immer umstritten, was zu verschiedenen Anpassungen der entsprechenden Regelungen führte. Die bis zum 31.12.2010 gültige Fassung sah vor, dass bei «Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern»⁴ die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe unter den durchschnittlichen Nettolöhnen von Familien mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person liegen sollten.

Im Zuge der «Hartz-IV»-Regelungen wurde das **Lohnabstandsgebot per 1.1.2011 ersatzlos gestrichen**. Ein wichtiger Grund dafür war ein Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, welches die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums höher gewichtete als das Lohnabstandsgebot. Das Gericht hielt fest, dass jeder hilfsbedürftigen Person, diejenigen Mittel zustehen müssen, die für ihre «physische Existenz und für ein Mindestmass an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.»⁵

Seither spielt das Lohnabstandsgebot in der deutschen Gesetzgebung und der Sozialhilfepraxis keine Rolle mehr. Der verfassungsmässige Anspruch auf eine angemessene Existenzsicherung geht dem Lohnabstandsgebot vor und schliesst Kürzungen der Unterstützungsleistungen auch dann aus, wenn ein unterstützter Haushalt über mehr Einkünfte verfügt als ein Haushalt, welcher sich durch Erwerbseinkommen finanziert.

¹ Dieser Text wurde im Auftrag der Koordinationsgruppe der Charta Sozialhilfe Schweiz verfasst.

² Im Kanton Aargau verlangt jedoch ein parlamentarischer Vorstoss die Prüfung eines Lohnabstandsgebots.

³ Vgl. hierzu Deutscher Bundestag, Zur Entwicklung des Lohnabstandsgebots, 2023, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/963344/26ef1b65bfbd93b37071a14e5ba60ad2/WD-6-049-23-pdf-data.pdf>

⁴ So der Wortlaut des damaligen § 28 Abs. 4 des deutschen Sozialgesetzbuchs XII

⁵ Diese Umschreibung deckt sich weitgehend mit der Umschreibung der Ziele der Sozialhilfe in der Schweiz. Vgl. Ziffer A.2 der SKOS-Richtlinien: «Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein.»

Damit Anreize für die Aufnahme oder die Erweiterung der Erwerbstätigkeit gesetzt werden, wendet Deutschland heute das in der Schweiz bereits seit längerer Zeit etablierte System der **Einkommensfreibeträge**⁶ an. Dieses System sieht vor, dass ein Teil des Erwerbseinkommens bei der Bemessung der Sozialhilfe nicht berücksichtigt wird, so dass sich das Haushalteinkommen dank der Erwerbstätigkeit vergrössert und sich Arbeit entsprechend lohnt. Mit dem auf den 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz wurde dieser Ansatz in Deutschland nochmals gestärkt und die Einkommensfreibeträge erhöht.

3. Wer wäre von einem Lohnabstandsgebot betroffen?

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum für eine **Einzelperson** liegt in der Schweiz heute zwischen 2200.- und 2400.- Franken pro Monat. Dieser Betrag variiert von Fall zu Fall und ist u.a. abhängig von der Höhe der Miete und den Krankenkassenprämien.

Typischer Existenzbedarf für eine Einzelperson (Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien, Stand Dezember 2023)

	Fr./Monat
Grundbedarf für den Lebensunterhalt	Fr. 1031.-
Miete inkl. Nebenkosten	Fr. 1100.-
Krankenkassenprämien (nach Abzug der Prämienverbilligung)	Fr. 200.-
Total	Fr. 2331.-

In der obigen Aufstellung nicht berücksichtigt sind die Situationsbedingten Leistungen (SIL). Diese werden bei Bedarf im Einzelfall bewilligt und machen beispielsweise im Kanton Bern ca. 5% der gesamten Leistungen der Sozialhilfe aus⁷. Sie können aber im Einzelfall aber auch höher sein, wenn beispielsweise eine externe Kinderbetreuung finanziert werden muss.

Auch in Tieflohnbranchen liegen die Monatslöhne meist über 3500.- Franken im Monat und damit deutlich über den Leistungen der Sozialhilfe für Einzelpersonen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Steuerbelastung und Sozialversicherungsbeiträge bei den Erwerbseinkommen berücksichtigt werden. Einzelpersonen sind somit bei einer Erwerbstätigkeit fast immer deutlich bessergestellt als Personen in der Sozialhilfe. Zudem haben auch Personen mit tiefen Einkommen, welche nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, Anspruch auf staatliche Leistungen, insbesondere auf Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien. Erwerbstätige haben im Gegensatz zu Personen in der Sozialhilfe zudem meist Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Geringe Erwerbseinkommen werden somit durch staatliche Leistungen und den 13. Monatslohn aufgebessert. Das Lohnabstandsgebot wird deshalb bei Einzelpersonen durchwegs eingehalten. Selbst Tieflohne liegen deutlich über dem Leistungs-niveau der Sozialhilfe.

Komplexer ist die **Situation bei Familien**. Einerseits sind die Grundbedarfs-Leistungen der Sozialhilfe pro Person wegen der angewendeten Äquivalenzskala deutlich tiefer als bei Einzelpersonen. Die aktuell geltenden Beträge der SKOS-Richtlinien für den Grundbedarf sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Bei einer fünfköpfigen Familie liegt der Grundbedarf pro Person und Monat unter 500

⁶⁶ Vgl. Ziffer D.2 der SKOS-Richtlinien

⁷ Vgl. «Berichterstattung Wirtschaftliche Hilfe 2021», Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, 12/2022

Franken und beträgt somit nicht einmal die Hälfte des Grundbedarfs einer Einzelperson. Leistungskürzungen als Folge eines Lohnabstandsgebots würden bei Familien deshalb rasch zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen.

Tabelle: Grundbedarfsleistungen gemäss den SKOS-Richtlinien (Stand Dezember 2023)

Haushaltsgrösse	Äquivalenzskala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt
1 Person	1.00	1'031 Fr.	1'031 Fr.
2 Personen	1.53	1'577 Fr.	789 Fr.
3 Personen	1.86	1'918 Fr.	639 Fr.
4 Personen	2.14	2'206 Fr.	552 Fr.
5 Personen	2.42	2'495 Fr.	499 Fr.
pro weitere Person		+ 209 Fr.	

Die Unterstützungsleistungen in grösseren Familien können jedoch insgesamt einen Betrag erreichen, welcher über dem Lohnniveau von Geringverdienenden liegt. Für eine vierköpfige Familie ergibt sich typischerweise folgendes Existenzminimum, wobei auch hier die konkreten Beträge vom Einzelfall und vom Wohnort abgängig sind:

Typischer Existenzbedarf für eine vierköpfige Familie in der Stadt Bern (Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien, Stand Dezember 2023)

	Fr./Monat
Grundbedarf für den Lebensunterhalt	Fr. 2206.-
Miete inkl. Nebenkosten	Fr. 1750.-
Krankenkassenprämien (nach Abzug der Prämienverbilligung)	Fr. 830.-
Total	Fr. 4786.-

Hinzu kommt bei einer Erwerbstätigkeit eines Elternteils ein Einkommensfreibetrag⁸, so dass das Sozialhilfebudget für diese Familie Fr. 5000.-/Monat übersteigt.⁹ Weil aber auch von der Sozialhilfe nicht unterstützte Familien mit geringem Einkommen Anspruch auf staatliche Leistungen (insbesondere Kinderzulagen und Krankenkassenprämienverbilligung) haben und regelmässig einen 13. Monatslohn erhalten, ist ein Vergleich zwischen Erwerbseinkommen und Sozialhilfeunterstützung schwierig. Ein Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 4000.- pro Monat vergrössert sich bei einer vierköpfigen Familie mit Erwerbseinkommen durch Kinderzulagen, Krankenkassenprämienverbilligungsbeiträge und den Anteil am 13. Monatslohn deutlich und übersteigt dann den Betrag von Fr. 5000.- in allen Kantonen.

Wenn man im obigen Beispiel ein Lohnabstandsgebot anwenden und beispielsweise einen Referenzlohn von Fr. 4500.-/Monat als Vergleichswert nehmen würde, **müssten die Sozialhilfeleistungen unter den Existenzbedarf gemäss den SKOS-Richtlinien gekürzt werden**. Weil die Miete und die Krankenkassenprämien fixe Kosten im Haushaltsbudget sind, würde die Kürzung vollumfänglich den Grundbedarf betreffen. Die unterstützte Familie müsste sich somit bei der Ernährung, Bekleidung,

⁸ Der Einkommensfreibetrag liegt gemäss Ziffer D.2 der SKOS-Richtlinien bei einer Vollzeitanstellung zwischen 400 und 700 Franken im Monat. Dieser Rahmen wird jedoch von einigen Kantonen nicht ausgeschöpft.

⁹ Nicht berücksichtigt sind in diesem Beispiel allfällige «Situationsbedingte Leistungen», also beispielsweise die Kosten einer externen Kinderbetreuung.

Körperpflege und bei der Freizeitgestaltung erheblich einschränken und mit einem Einkommen leben, dass unter dem allgemein anerkannten Existenzminimum gemäss den SKOS-Richtlinien liegt.

Zu beachten ist zudem, dass vor allem bei Familien mit einem tiefen Einkommen vielfach beide Eltern arbeiten (müssen), weshalb das gesamte verfügbare Haushaltseinkommen den für das Lohnabstandsgebot massgebenden Referenzlohn regelmässig übersteigt. Das Konzept des Lohnabstandsgebots geht entgegen der sozialen Realität davon aus, dass lediglich ein Elternteil arbeitet und berücksichtigt ein Zweiteinkommen nicht. Das Lohnabstandsgebot basiert deshalb auf einer nicht mehr zeitgemässen Aufteilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit und blendet die Tatsache aus, dass heute vielfach beide Elternteile arbeiten und gemeinsam das Haushaltseinkommen erwirtschaften.

Wie tief die Sozialhilfeleistungen in grösseren Haushalten sind und wie problematisch deshalb hier Leistungskürzungen wären, zeigt auch ein Vergleich der Sozialhilfeleistungen mit den Ansätzen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und mit den Ansätzen im Betreibungsrecht, welche beide ebenfalls nur das Existenzminimum abdecken:

Hohe der Grundbedarfsleistungen in verschiedenen Existenzsicherungssystem (Fr./Monat, Stand November 2023)

	Sozialhilfe	Ergänzungsleistungen	Betreibungsrechtliches Existenzminimum
Grundbedarf für eine Einzelperson	Fr. 1031.-	Fr. 1675.-	Fr. 1200.-
Grundbedarf für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und 2 Kindern	Fr. 2206.-	Fr. 4004.-	Fr. 2500.- bis Fr. 2900.- (abhängig vom Alter der Kinder)

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Grundbedarfs-Leistungen der Sozialhilfe im Vergleich mit anderen Existenzsicherungssystemen sehr tief angesetzt sind. Ein Lohnabstandsgebot würde bei Familien zu Kürzungen der bereits tiefen Leistungen führen. Betroffen davon wären vor allem **Kinder und Jugendliche**, welche ca. einen Drittel der von der Sozialhilfe unterstützten Personen ausmachen.

4. Arbeit lohnt sich nicht immer

Dass eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit ausreicht, um eine Familie zu ernähren, entspricht heute nicht zuletzt wegen steigenden Mieten und Krankenkassenprämien in vielen Fällen nicht mehr der Realität. Vor allem Personen in Tieflohnbranchen sind vielfach auf ergänzende Sozialhilfeleistungen angewiesen, um die Haushaltskosten für ihre Familien finanzieren zu können. Die Ergänzung von nicht existenzsichernden Löhnen durch die Sozialhilfe kommt in der Praxis häufig vor. Aktuell sind fast ein Drittel aller von der Sozialhilfe unterstützten Personen erwerbstätig, bei Familien liegt die Erwerbsquote sogar bei mehr als 40%.¹⁰ Diese **Working-Poor** zeigen die Grenzen des Lohnabstandsgebots auf: Vor allem in Tieflohnbranchen können viele Familien ihren Existenzbedarf auch mit einer Vollzeiterwerbstätigkeit nicht decken. Daran würde auch ein Lohnabstandsgebot nichts ändern, weil ein solches nicht zu einer Erhöhung der Löhne, sondern zu einer Reduktion der Sozialhilfeleistungen führt. Wenn sich

¹⁰ Vgl. hierzu die Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik

aber Arbeit nicht lohnt, läuft ein Lohnabstandsgebot ins Leere, schafft keine Erwerbsanreize und würde zu einer Verschlechterung der sozialen Situation vieler Familien führen.

5. Finanzielle Anreize haben Grenzen

Hinter dem Konzept des Lohnabstandsgebots steht die Überzeugung, dass finanzielle Anreize bzw. Leistungskürzungen zu einer Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit führen. Es trifft zu, dass finanzielle Anreize in Bezug auf die Erwerbstätigkeit eine gewisse Wirkung haben können – davon gehen ja auch die SKOS-Richtlinien mit dem Konzept des Einkommensfreibetrags aus.

Monetäre Anreize haben aber dort enge Grenzen, wo die Erwerbstätigkeit beispielsweise durch gesundheitliche Probleme oder Familienpflichten nicht oder nur in einem bescheidenen Ausmass möglich ist. In der Praxis der Sozialhilfe zeigt es sich, dass sehr viele Personen zwar arbeiten möchten, dass sie den Erwartungen des Arbeitsmarkts aber nicht entsprechen und deshalb erfolglos eine Stelle suchen. Die grosse Zahl der Working-Poor in der Schweiz zeigt zudem auf, dass auch eine Vollzeit-Erwerbsarbeit und ein allenfalls ergänzendes Einkommen des anderen Ehepartners oft nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten einer Familie zu finanzieren.

Das schweizerische System der Einkommensfreibeträge bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Leistungskürzung bei einer Arbeitsverweigerung schafft bereits heute wirksame finanzielle Anreize für die Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit. Es ist nicht erkennbar, weshalb ein Lohnabstandsgebot hier zu besseren Ergebnissen führen könnte.

6. Ein Referenzrahmen für ein Lohnabstandsgebot fehlt

Ein Lohnabstandsgebot würde in der Schweiz zu grossen administrativen Problemen führen, weil es weder für die Sozialhilfeleistungen noch für die damit zu vergleichenden Löhne allgemeine und verbindliche Referenzwerte gibt. Die Sozialhilfe kennt wegen dem Individualisierungsgrundsatz keine fixen und einheitlichen Unterstützungsbeträge. Die Leistungen müssen immer im Einzelfall bemessen werden und sind insbesondere abhängig von der Höhe der Miete, der Höhe der Krankenkassenprämien und den allfälligen Situationsbedingten Leistungen. Weil diese Kostenfaktoren von Kanton zu Kanton und teilweise auch von Ort zu Ort unterschiedlich sind, müsste die lokalen Gegebenheiten bei der Umsetzung eines Lohnabstandsgebots regelmässig berücksichtigt werden. Entstehen würde so ein nicht nachvollziehbarer Flickenteppich mit sehr unterschiedlichen Berechnungsparametern für die Umsetzung eines Lohnabstandsgebots. Diese Situation würde zu grosser Rechtsunsicherheit führen. Was müssten die Sozialdienste tun, wenn die Sozialhilfeleistungen höher wären als ein festgelegter Referenzlohn? Müssten beispielsweise einer Familie die Leistungen gekürzt werden, weil die Kinder zum vorschulischen Spracherwerb eine Kindertagesstätte besuchen und die Sozialhilfeleistungen deshalb über dem massgebenden Referenzlohn liegen? Oder dürften in diesem Fall keine Freizeitaktivitäten für die Kinder mehr finanziert werden? Wären solche Massnahmen mit der verfassungsmässig garantierten Rechtsgleichheit vereinbar?

Bei den Löhnen ist die Situation noch unklarer. Mit welchem Referenzlohn müssten die individuell bemessenen Sozialhilfeleistungen denn verglichen werden, um das Lohnabstandsgebot umzusetzen? Und: Müsste ein Zweiteinkommen des mitverdienenden Ehepartners in die Berechnungen einflies-

sen? Es gibt in der Schweiz keinen landesweit festgelegten Mindestlohn, und nur wenige Kantone haben bisher Mindestlohnvorschriften erlassen.¹¹ Fraglich ist, ob sich ein Mindestlohn als Referenzgrösse für ein Lohnabstandsgebot überhaupt eignen würde, weil dieser Lohn ja in vielen Fällen den Existenzbedarf einer Familie nicht zu decken vermag und ein Beleg dafür ist, dass sich Arbeit nicht in jedem Fall lohnt. Für die Umsetzung eines Lohnabstandsgebots fehlt somit ein tauglicher Referenzrahmen. Es erscheint auch wenig wahrscheinlich, dass die Politik einen solchen Rahmen schaffen würde, müsste der Referenzlohn doch deutlich über den heutigen Mindestlöhnen liegen, um für Familien existenzsichernd zu sein.

7. Rechtliche Aspekte

Das Existenzminimum ist in der Schweiz durch die Verfassung geschützt. Insbesondere die Art. 7 BV (Menschenwürde) und Art. 10 BV (Recht auf Hilfe in Notlagen) gewähren einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf «die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Dieser Anspruch steht allen Personen zu und kann durch einen verfassungsrechtlich nicht verankerten Grundsatz wie das Lohnabstandsgebot nicht relativiert werden. Verfassungswidrig wäre es somit, die Leistungen von Familien einzig deshalb zu kürzen, weil sie einen bestimmten Referenzlohn übersteigen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass die Sozialhilfeleistungen einerseits ein angemessenes Existenzminimum sichern und andererseits genügend Anreize für eine Erwerbsbeteiligung bestehen. Die entsprechenden Regelungen müssen sachgerecht und willkürfrei sein. Diesbezüglich ergeben sich beim Lohnabstandsgebot grosse Bedenken, weil es dazu führen kann, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter das Existenzminimum fallen. **Der Anspruch auf eine gesicherte Existenz geht auch in der Schweiz einem Lohnabstandsgebot vor.** Das bedeutet, dass nicht existenzsichernde Löhne im Einzelfall durch die Sozialhilfe ergänzt werden müssen und verbietet staatliche Regelungen, welche die Sozialhilfeleistungen auf das Niveau von nicht existenzsichernden Löhnen senken.

Die für die Regelung der Sozialhilfe zuständigen Kantone haben sich ausnahmslos für ein System der Existenzsicherung auf der Basis der SKOS-Richtlinien und damit für eine Regelung entschieden, welche die Erwerbstätigkeit durch finanzielle Anreize einerseits und Sanktionen andererseits fördert. Ein verfassungsrechtlich problematisches Lohnabstandsgebot kennt kein Kanton.

8. Schlussfolgerungen

Es entspricht in der Schweiz einem breit akzeptierten gesellschaftlichen Konsens, dass sich Arbeit lohnen soll. In der Realität ist das aber nicht immer der Fall. Während bei Einzelpersonen auch ein Tieflohn regelmässig deutlich über den Ansätzen der Sozialhilfe liegt und sich Arbeit deshalb lohnt, können viele Familien trotz Erwerbstätigkeit ihren Lebenshaltungskosten nicht decken. Die Sozialdienste müssen die unzureichenden Einkommen dieser Working-Poor deshalb mit Sozialhilfeleistungen ergänzen. Arbeit lohnt sich für Familien oft nicht.

Ein Lohnabstandsgebot würde das Problem von nicht existenzsichernden Löhnen nicht lösen, sondern im Gegenteil die soziale Lage von Familien noch verschärfen, weil das Lohnabstandsgebot tendenziell

¹¹ Vgl. die Übersicht über bestehende Mindestlöhne unter <https://www.ch.ch/de/arbeit/mindestloehne-und-medianlohn/#mindestloehne-in-der-schweiz>

zu einer Reduktion von Sozialhilfeleistungen und damit zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen würde. Wie in Deutschland geht auch in der Schweiz der verfassungsrechtlich verankerte Anspruch auf eine gesicherte Existenz einem Lohnabstandsgebot vor. Das bedeutet, dass nicht existenzsichernde Löhne im Einzelfall durch die Sozialhilfe ergänzt werden müssen und verbietet staatliche Regelungen, welche die Sozialhilfeleistungen auf das Niveau von nicht existenzsichernden Löhnen senken wollen. Der verfassungsmässige Anspruch auf eine angemessene Existenzsicherung schliesst Kürzungen der Unterstützungsleistungen auch dann aus, wenn ein unterstützter Haushalt über mehr Einkünfte verfügt als ein Haushalt, welcher sich durch Erwerbseinkommen finanziert.

Vor allem rechtliche und sozialpolitische Bedenken haben dazu geführt, dass sich Deutschland vom Konzept des Lohnabstandsgebots gelöst und stattdessen das in der Schweiz bereits seit längerer Zeit bewährte System der Einkommensfreibeträge übernommen hat. Das Konzept des Lohnabstandsgebots ist in Deutschland gescheitert. Nichts spricht für die Annahme, dass die Einführung dieses Systems in der Schweiz zu einem sozialpolitischen Nutzen führen würde. Im Gegenteil ist zu vermuten, dass dieses System vor allem bei Mehrpersonenhaushalten die ohnehin prekäre finanzielle Situation noch weiter verschärfen würde. Hauptbetroffene eines solchen Ansatzes wären Kinder und Jugendliche, welche in der Schweiz einen Drittel der von der Sozialhilfe unterstützen Personen ausmachen. Sinnvoll wäre es deshalb, neue sozial- und familienpolitische Ansätze zu fördern, welche die wirtschaftliche Situation der Betroffenen nachhaltig verbessern. Zu denken ist etwa an die schweizweite Einführung von Familienergänzungsleistungen oder an die substanzielle Erhöhung von Kinderzulagen für Geringverdienende.

Ein Lohnabstandsgebot ist rechtlich nicht umsetzbar, geht von einer nicht mehr zeitgemässen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit aus, ist administrativ äusserst aufwändig und verschärft die Notlage von Familien in der Sozialhilfe.

Bern, im Dezember 2023